

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 91/13 BH

L 4 SO 339/12 (Hessisches LSG)
S 14 SO 234/11 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. September 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im August 2008 erhob die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Wiesbaden mit dem Antrag festzustellen, dass ihre Unterschrift unter einer anlässlich einer Vorsprache wegen der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz ua für die Zeit vom 15.3.2004 bis zum 31.3.2004 gefertigten Niederschrift (vom 6.4.2004) nichtig sei, weil sie von der Beklagten erzwungen worden sei. Der Beklagte hat die Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 15.3.2004 bis zum 31.3.2004 abgelehnt (*bestandskräftiger Bescheid vom 3.2.2011*). Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 24.10.2012*). Die Berufung hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Urteil vom 18.9.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen für die von der Klägerin beantragte Zurückverweisung der Sache nach § 159 Sozialgerichtsgesetz (SGG) lägen nicht vor. Die auf Feststellung der Unwirksamkeit der Verhandlungsniederschrift vom 6.4.2004 gerichtete Klage sei unzulässig. Soweit die Klägerin sinngemäß ihre an diesem Tag abgegebene Erklärung anfechte, sei dieses Begehren unbegründet; denn die Jahresfrist zur Anfechtung von Willenserklärungen nach § 124 Abs 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) habe die Klägerin verstreichen lassen. Die Klage wegen der übrigen, zuletzt in der mündlichen Verhandlung gestellten Feststellungsanträge sei unzulässig.
- 2 Zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt, schon nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin, aber auch nach Aktenlage, keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Anhalts-



punkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenso wenig.

- 5 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG) mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden könnte. Insbesondere liegt der von der Klägerin gerügte Verstoß gegen § 159 SGG nicht vor. Selbst wenn die Voraussetzungen der Zurückverweisung der Sache an das SG gemäß § 159 Abs 1 Nr 1 SGG gegeben gewesen wären, hätte es im Ermessen des LSG gestanden, ob es von der Möglichkeit der Zurückverweisung Gebrauch machen will. Insoweit ist diese Ermessensentscheidung lediglich unter dem Gesichtspunkt des Ermessensfehlgebrauchs zu überprüfen (*vgl nur BSG SozR 3-2500 § 106 Nr 57 S 317 f*). Die Entscheidung, von einer Zurückverweisung abzusehen, überschreitet wegen des Beschleunigungsinteresses der Beteiligten den Ermessensspielraum des LSG regelmäßig nicht; im Zweifel ist der Erwägung des LSG, den Rechtsstreit selbst zu entscheiden, im Interesse einer zügigen Erledigung des Verfahrens der Vorrang einzuräumen (*vgl BSG SozR 3-1300 § 16 Nr 1 S 3; SozR 3-2500 § 106 Nr 57 S 317 f*). Ein Grund für eine Zurückverweisung liegt vor allem nicht vor, wenn die Sache aus Sicht des LSG spruchreif ist. Da für die Entscheidung des LSG, die Anfechtung sei wegen § 124 Abs 1 iVm Abs 2 Satz 1 BGB ausgeschlossen und die Klage insoweit unbegründet, keine weiteren Ermittlungen in der Sache anzustellen waren, ergibt sich kein Anhaltspunkt für einen Ermessensfehlgebrauch; die übrigen Anträge der Klägerin hat auch das LSG als unzulässig angesehen. Schließlich hat das LSG in der Sache - wie dies von der Klägerin auch beantragt war - über den bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 3.2.2011 eine Entscheidung in der Sache nicht getroffen.

